

übernommenen Verpflichtungen keine Sanktionen vor. Es erscheint fraglich, ob der Verzicht auf Sanktionen richtig ist³. Zweifel ergeben sich auch aus der vorgeschlagenen Regelung des § 137, die dem jugendlichen Beschuldigten bzw. Angeklagten — und ausschließlich ihm — gegen eine solche Verpflichtung der eigenen Erziehungsberechtigten ein Beschwerderecht gewährt. Es ist unklar, welches Ziel hier eine Beschwerde verfolgen soll.

Schließlich erscheint es notwendig, den § 123 des StPO-Entwurfs durch die Orientierung zu ergänzen, daß jugendliche Beschuldigte bzw. Angeklagte nur dann in *Untersuchungshaft* genommen werden dürfen, wenn die Schwere der begangenen Straftat dies erfordert und andere Maßnahmen nicht ausreichen. Der Inhalt der Spezialbestimmung des § 37 Abs. 1 JGG sollte im wesentlichen übernommen werden.

Für die gegenüber •§ 37 Abs. 2 JGG variablere Bestimmung des § 130 Abs. 2 des StPO-Entwurfs über den Vollzug der Untersuchungshaft bei Jugendlichen sprechen sicher einige Gesichtspunkte. Nach der gegenwärtigen Praxis sehe ich es jedoch als notwendig an, die pädagogischen Prinzipien des U-Haftvollzugs bei Jugendlichen in Spezialbestimmungen darzulegen. Im übrigen wird es erforderlich sein, die in der Konvention über Bürgerrechte und politische Rechte — von der XXI. UN-Vollversammlung am 16. Dezember 1966 angenommen — enthaltenen Regelungen über die getrennte Unterbringung von Jugendlichen und Erwachsenen zu berücksichtigen.

Zur Stellung der Erziehungsberechtigten

Die Stellung der Erziehungsberechtigten nach dem StPO-Entwurf (§ 72) entspricht im wesentlichen der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung des § 39 JGG. Jedoch tauchen einige Probleme auf.

§ 72 Abs. 2 des Entwurfs bestimmt u. a., daß Erziehungsberechtigte das Recht haben, „bei prozessualen Handlungen anwesend zu sein, soweit dieses Recht Beschuldigten und Angeklagten zusteht“. Dieser Wortlaut schließt — was sicherlich nicht gewollt ist — das Recht der Erziehungsberechtigten ein, an Vernehmungen des jugendlichen Beschuldigten teilzunehmen. Ein solches Recht sollte m. E. nicht statuiert werden.

§§ 72 Abs. 4 besagt ganz allgemein, daß die Rechte der Erziehungsberechtigten ausgeschlossen sind, wenn diese an der Straftat beteiligt sind oder das Interesse des Jugendlichen es erfordert. Während nach der geltenden Regelung der Entzug der Rechte dem Jugendgericht vorbehalten ist, ergibt sich aus der Formulierung der künftigen Bestimmung, daß die Rechte den Erziehungsberechtigten bereits im Ermittlungsverfahren entzogen werden können. Hinzugefügt werden müßte zumindest, daß im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt für den Entzug zuständig ist. Die Bestimmung muß mit den Regelungen des Familiengesetzbuchs übereinstimmen, in denen genau festgelegt ist, unter welchen Voraussetzungen die Rechte der Erziehungsberechtigten (die ja gesetzliche Vertreter der Jugendlichen sind) eingeschränkt oder entzogen werden können.

Öffentlichkeit der Hauptverhandlung und Ausschluß der Öffentlichkeit

Der StPO-Entwurf folgt bei der Regelung der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung in Jugendstrafsachen dem Grundsatz, daß allein die Erziehung des Jugendlichen das Kriterium für die Zulassung der Öffentlichkeit ist. Die Grundsatzbestimmung des § 20 Abs. 2 ent-

hält die für alle Jugendstrafverfahren maßgebliche Orientierung.

§ 215 bestimmt, daß das Gericht für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung die Öffentlichkeit u. a. dann ausschließen kann, wenn Nachteile für die Erziehung eines jugendlichen Angeklagten zu befürchten sind. Wesentlich ist, daß das Gericht auch bei Ausschluß der Öffentlichkeit die Anwesenheit einzelner Personen gestatten kann. Das werden in der Regel die Personen sein, die eine besondere Verantwortung für die Erziehung Jugendlicher tragen. Allerdings dürfte unbestritten sein, daß die Erziehungsberechtigten und der Vertreter des Jugendhilfeorgans vom allgemeinen Ausschluß der Öffentlichkeit nicht betroffen werden. Einzelne Spezialbestimmungen enthalten die §§ 234, 235. Ein Vergleich zwischen § 43 JGG und § 235 des StPO-Entwurfs zeigt, daß einige Veränderungen vorgenommen worden sind, die m. E. nicht gerechtfertigt sind. § 235 beschränkt die Ausschließung des jugendlichen Angeklagten von der Verhandlung auf die Vernehmung von Mitangeklagten und Zeugen. Erfolgt im Gesetz eine Aufzählung, so ist es erforderlich, hier auch die Erziehungsberechtigten, die Sachverständigen und möglicherweise auch die Jugendhilfeorgane zu nennen. Des weiteren sollte § 235 Abs. 1 durch einen Satz ergänzt werden, der etwa dem § 43 Abs. 1 Satz 2 JGG entspricht: „Er ist von dem, was in seiner Abwesenheit verhandelt wurde, zu unterrichten, soweit es für seine Verteidigung erforderlich ist.“ Schweigt das Gesetz dazu, so würde der jugendliche Angeklagte entweder überhaupt nicht unterrichtet oder § 234 analog angewendet werden. Beides wäre unrichtig.

Zum Recht auf Verteidigung

Eine bedeutsame Veränderung des gegenwärtigen Rechtszustandes bedeutet die Beordnung von Rechtsanwälten in allen Jugendstrafverfahren, soweit kein Wahlverteidiger mitwirkt (§ 74). Mit der Ablösung des Beistandes in Jugendstrafsachen, der gegenwärtig die Funktion eines Verteidigers ausübt (§ 42 Abs. 2 JGG), durch einen Rechtsanwalt (§ 64 des StPO-Entwurfs) wird ein weiterer Schritt zur realen Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung in Jugendstrafsachen getan. Hierfür sind u. a. folgende Gründe maßgeblich:

Künftig soll ein gerichtliches Verfahren gegen Jugendliche nur dann durchgeführt werden, wenn wegen der Schwere der Tat und der Persönlichkeit des Jugendlichen der Ausspruch einer Strafe notwendig erscheint (§25 des StGB-Entwurfs)⁴. Auch haben jugendliche Beschuldigte bzw. Angeklagte auf Grund ihres Entwicklungsstandes Schwierigkeiten, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen, so daß es notwendig ist, ihnen einen Rechtsanwalt als Verteidiger beizuordnen. Zweifellos handelt es sich um eine komplizierte neue Aufgabe für die Rechtsanwaltschaft⁵, und es wird notwendig sein, bestimmte Kader für die Funktion des Verteidigers in Jugendstrafsachen zu qualifizieren. Es ist erforderlich, im Jugendstrafverfahren auch vom Verteidiger eine besondere Qualifikation und Befähigung zu verlangen.

Da § 74 keinen Zeitpunkt für die Bestellung eines Verteidigers in Jugendstrafverfahren nennt, muß offenbar von dem allgemeinen Grundsatz des § 65 ausgegangen werden. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang § 65 Abs. 3, der den Staatsanwalt verpflichtet, bereits vor Erhebung der Anklage bei Gericht die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen, wenn es die Sache erfordert. Bereits früher wurde

4 Vgl. dazu Hartmann, a. a. O., S. 147 f.

5 Obwohl dieser Gesetzgebungsvorschlag bereits publiziert worden ist (so z. B. Schindler / Beyer, NJ 1962 S. 188; Luther/Bein, NJ 1964 S. 659; Redlich / Kamin, NJ 1965 S. 739), fehlt bisher in der Fachliteratur die Stellungnahme von Rechtsanwälten selbst dazu.

3 Vgl. dazu Bein / Luther, „Aufgaben und Voraussetzungen der Untersuchungshaft“, Staat und Recht 1963, Heft 2, S. 257 f.